

17. Jänner 1860.

Nr. 13.

17. Stycznia 1860.

(133) **Kundmachung.**

Nro. 1. Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat laut Erlaß vom 22. Dezember 1859 Z. 53983-332 für das erste Solar-Semester 1860 vom 1. Jänner 1860 das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post, und zwar:

In Niederösterreich mit . . . . .	1 fl. 30 kr.
Oberösterreich mit . . . . .	1 " 24 "
" Salzburg mit . . . . .	1 " 36 "
" Steiermark mit . . . . .	1 " 30 "
" Kärnthen mit . . . . .	1 " 40 "
" Böhmen mit . . . . .	1 " 34 "
" Mähren und Schlesien mit . . . . .	1 " 20 "
" Tirol und Vorarlberg mit . . . . .	1 " 56 "
In Küstenlande mit . . . . .	1 " 56 "
In Krain mit . . . . .	1 " 56 "
In Pesther Bezirke mit . . . . .	1 " 22 "
" Preßburger Bezirke mit . . . . .	1 " 20 "
" Oedenburger Bezirke mit . . . . .	1 " 20 "
" Kaschauer Bezirke mit . . . . .	1 " 14 "
" Großwardeiner Bezirke mit . . . . .	1 " 14 "
" Montan-Distrikte und Zengger M. C. Bezirke mit . . . . .	1 " 46 "
" Liccaner u. Ottokaner Regiments-Bezirke mit . . . . .	1 " 40 "
" Oguliner Regiments-Bezirke mit . . . . .	1 " 56 "
" übrigen kroatisch-slavonischen Postgebiete mit . . . . .	1 " 18 "
In der serbischen Wojwodschaft und im Temeser Banate mit . . . . .	1 " 20 "
" Siebenbürgen mit . . . . .	1 " 10 "
In Krakauer Regierungs-Bezirke mit . . . . .	1 " 10 "
" Lemberger " " . . . . .	98 "
" Czernowitzer " " . . . . .	96 "
öst. Währ. festgesetzt, welches zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.	
k. k. galiz. Postdirektion.	

Lemberg, am 12. Jänner 1860.

**Obwieszczenie.**

Nr. 1. Wysokie c. k. Ministeryum finansów ustanowiło dekretem z 22. grudnia 1859 l. 53983-332 na pierwsze półrocze słończe 1860, zaczawszy od dnia 1. stycznia 1860, należytość pocztową od jednego konia i pojedynczej poczty:

W niższej Austrii na . . . . .	1 zł. 30 cent.
" wyższej Austrii na . . . . .	1 " 24 "
" Salzburgu na . . . . .	1 " 36 "
" Styrii na . . . . .	1 " 30 "
" Karynty na . . . . .	1 " 40 "
" Czechach na . . . . .	1 " 34 "
" Morawii i w Szląsku na . . . . .	1 " 20 "
" Tyrolu i Vorarlbergu na . . . . .	1 " 56 "
" Istrii na . . . . .	1 " 56 "
" Krainie na . . . . .	1 " 36 "
" Pesztyńskim powiecie na . . . . .	1 " 22 "
" Preszburzskim " . . . . .	1 " 20 "
" Oedenburzskim " . . . . .	1 " 20 "
" Koszyckim " . . . . .	1 " 14 "
" Wielko-Waradyńskim powiecie na . . . . .	1 " 14 "
" dystrykcje górnicym i Zenggerskim powiecie wojskowym na . . . . .	1 " 46 "
" powiecie Likińskiego i Ottokańskiego pułku na . . . . .	1 " 40 "
" powiecie Ogulińskiego pułku na . . . . .	1 " 56 "
Na innym kroacko-slawońskiem terytorium pocztowem . . . . .	1 " 18 "
W Województwie Serbskiem i Temeskim banacie na . . . . .	1 " 18 "
" Siedmiogródzie na . . . . .	1 " 10 "
" Krakowskim okręgu rządowym na . . . . .	1 " 10 "
" Lwowskim " " . . . . .	98 "
" Czerniowieckim " " . . . . .	96 "

wal. aust., co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

C. k. gal. Dyrekcja pocztowa.

Lwów, 12. stycznia 1860.

(71) **Kundmachung.**

Nr. 43417. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in Zivilsachen wird hiermit kundgemacht, daß zur Herabbringung der von Feige Fränkel als Rechtsnehmerin der Maria Sieczkowska erzielten Forderung pr. 100 Duk. und 176 fl. KM. s. N. G. die derselben zur Hypothek dienende, über den Gütern Duńskowice dom. 420. pag. 387. n. 107. on. für Heinrich Łapiński intabulirte Summe pr. 2000 Duk. oder

## (1)

10 000 fl. KM. s. N. G. in drei nach einander folgenden Terminen, d. i. am 9. Februar, 23. Februar und 8. März 1860 in der Amtskanzlei dieses k. k. Landesgerichtes, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen feilgeboten werden wird:

1) Als Ausrufpreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 10.000 fl. KM. oder 10.500 fl. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 20. Theil des Nominalwerthes der zu veräußernden Summe im Betrage von 515 fl. ö. W. zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren, oder in nach dem Kurse des Lizitationstages oder des nächsten ihm vorangehenden Tages zu berechnenden Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt, der öffentlichen Staats- oder galizischen Grundentlastungs-Obligationen zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach der beendigten Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietender ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach erlangter Rechtskraft des den Lizitationsakt zu Gericht nehmenden Bescheides den ganzen Kaufschilling nach Abschlag des Angeldes an das gerichtliche Erlagsamt im Baaren zu erlegen, widrigens auf Ansuchen der Erekutionsführerin eine neuzeitliche Lizitation dieser Summe in einem einzigen Termine auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers ausgeschrieben und diese Summe um was immer für einen Preis veräußert werden wird.

4) Der Meistbietender ist gehalten die auf der erstandenen Summe hypothezirten Forderungen, in so weit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Geldforderung vor dem allenfalls vorgesehenen Auflösungstermine nicht übernehmen wollten.

5) Sobald der Ersteher den ganzen Kaufschilling nach Abzug der etwa zu übernehmenden, in den Kaufpreis eintretenden Forderungen gerichtlich erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecreto der erstandenen Summen ausgesetzt, derselbe auf seine Kosten intabulirt und die auf derselben hypothezirten Lasten mit Ausnahme der übernommenen aus dem Lastenstande dieser Summe gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) In den obigen drei Terminen wird die zu veräußernde Summe nicht unter dem Nominalwerthe veräußert werden, für den Fall aber, als sich im dritten Termine kein Käufer um den Nominalwerth fände, wird behufs Feststellung erleichternder Bedingungen auf den 22. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags eine Tagfahrt anberaumt und werden zu derselben sämtliche auf der Summe vorgemerkt Gläubiger, und zwar mit dem Anhange vorgeladen, daß die Ausbleibenden zur Mehrzahl der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.

7) Der Tabularertract der zu veräußernden Summe liegt in der Registratur zur Einsicht offen, der Lastenstand der Güter Duńskowice, auf welchen die zu veräußernde Summe hafet, kann in der Landtafel eingesehen werden.

Von dieser Veräußerung werden beide Theile, die Eigenthümer der zur Hypothek dienenden Güter Duńskowice, dann die Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, diejenigen aber, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach Ausschreibung der Veräußerung an die Gewähr gelangen sollten, wie auch der dem Wohnorte nach unbekannte hr. Nicolaus Bartmański durch den hiemit zu diesem wie auch zu allen nachfolgenden Akten zum Kurator bestellten Herrn Advokaten Hönigsmann mit Substituirung des Herrn Advokaten Czajkowski und durch Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.  
Lemberg, den 29. November 1859.

(109) **Kundmachung.**

## (3)

Nr. 296-Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Gliniany wird derjenige, welcher das auf den Namen des Samuel Fränkel lautende National-Anleihens-Zertifikat des k. k. Steueramtes zu Gliniany vom 18. August 1854 Z. 224/247 über 20 fl. KM. in Händen haben sollte, vorgeladen, in der Frist von einem Jahre dasselbe um so gewisser vorzubringen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist es als unwirksam erklärt wird.

Gliniany, am 10. Dezember 1859.

**E d y k t.**

Nr. 296-Civ. Z c. k. sądu powiatowego w Glinianach wzywa się tego, który by na imię Samuela Fränkel opiewający certifikat pozyezki narodowej c. k. urzędu podatkowego w Glinianach z dnia 18. sierpnia 1854 l. 224/247 na sumę 20 zł. m. k. w reku mieć mógł, aby go w przeciągu jednego roku tem pierwnej przedłożył, ile ze po bezskutecznem upłynięciu zakresu tego, takowy za nieistniejący uznany będzie.

Gliniany, 10. grudnia 1859.

## G d i f t.

(2)

Nro. 45905. Vom f. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Franz Szynglarski im weiteren Exekutionewege der rechtsträchtigen Zahlungsauslage vom 9. Dezember 1853 J. 10593 wider die erklärten Eiben des Josef Göttinger, nämlich die minderjährigen Kinder der ersten Ehe, als: Marie Theresia zw. N. Göttinger, verehelichte Nechay, Josef und Anna Göttinger, dann die minderjährigen Kinder zweiter Ehe Ludwig und Johann Göttinger ersiegten Wechselsforderung von 1000 fl. K.M. sammt 6% Zinsen vom 28. September 1853, Gerichtskosten pr. 4 fl. 15 kr. und vorhergehend mit 10 fl. 50 kr. K.M. und 25 fl. ö. W. und gegenwärtig mit 30 fl. 20 kr. ö. W. zu erkennenden Exekutionskosten — die exekutive Heilbietung der dem Schuldner gehörigen Realitätshälfte Nro. 453 $\frac{1}{4}$  bewilligt und in zwei auf den 26. Jänner und 23. Februar 1860 Nachmittag 4 Uhr bestimmten Termine aufgeschrieben wird, bei welchen die fragliche Realitätshälfte nur um oder über den Schätzungsvermögen verkauft werden wird. Zugleich wird für den Fall, daß in diesen Terminen die Realität nicht um oder über den Schätzungsvermögen verkauft werden könnte, zur Festsetzung erleichternder Bedingungen die Tageszahlung auf den 24. Februar 1860 Vormittags 11 Uhr bestimmt, zu welcher sämliche Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die auskleibenden der Mehrzahl erscheinenden Gläubiger beitretend angesehen werden. Die Heilbietungsbedingungen werden nachstehends festgesetzt:

1) Zum Aufrufpreise wird die Hälfte des durch den gerichtlichen Schätzungsakt vom 3. September 1858 erhobenen Schätzungsvermögens der ganzen Realität Nro. 453 $\frac{1}{4}$  pr. 34.358 fl. 53 kr. ö. W., demnach der Betrag von 17179 fl. 26 $\frac{1}{2}$  kr. ö. W. angenommen und wird diese Realitätshälfte in den ersten zwei Terminen nicht unter dem Schätzungsvermögen hintangegeben werden.

2) Jeder Kaufstüfse ist gehalten, vor Beginn der Heilbietung 10% des Schätzungsvermögens, d. i. den Betrag von 1718 fl. 6. W. und zwar im Boaren oder in galiz. Sparkassebücheln oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt, welche nach ihrem in der Lemberger Zeitung erthältlichen Kurse angenommen werden, zu Händen der Lizitationskommission als Vadum zu erlegen, welches Vadum dem Besitzer in den Kaufpreis eingerechnet, und nach geschehener Heilbietung zurückzuhalten, den übrigen Lizitanten aber zurückzustattet werden wird.

3) Die auf der besagten Realitätshälfte haftenden und von derselben un trenn baren Dienstbarkeiten dom. 14. p. 553. n. 1. und 2. on. — dom 105. pag. 254 n. 16. on. hat der Ersteher ohne Abzug von dem angebothenen Kaufschillinge zu übernehmen.

4) Der Besitzer ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte, in welche das erlegte Vadum eingerechnet wird, binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerbung des Bescheides, womit das Lizitationsprotokoll zu Gericht angenommen wird, die andere Kaufschillingshälfte hingegen nach Rechtskräftigwerden des Bescheides, womit die Zahlungsordnung der Gläubiger festgestellt wird, an das hiergerichtliche Verwaltungskant zu erlegen, bis dahin aber den Kaufschilling erst mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung der 5% halbjährig antizipativ an das hiergerichtliche Verwaltungskant zu zahlenden Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besitzes auf der mittelst gegenwärtiger Heilbietung an sich gebrachten Realitätshälfte zu Gunsten der intabulirten Gläubiger sicherzustellen.

5) Sobald der Käufer die erste Kaufschillingshälfte erlegt, und die zweite gemäß Absatz 4 sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigentumdekrekt der erstandenen Realitätshälfte ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besitz dieser Realitätshälfte eingeführt, und alle Lasten mit Auenahme der Grundlasten aus der gekauften Realitätshälfte gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen. Alle aus diesem Kause nach dem Allerhöchsten Steuerpatente vom 9. Februar 1850 entfallenden Notarialgebühren hat aber der Käufer aus Eigenem zu tragen.

6) Die landesfürstlichen Steuern, Grundlasten und andere Verbindlichkeiten hat der Käufer vom Tage der Übergabe der erkaufen Realitätshälfte in seinen physischen Besitz aus Eigenem zu tragen. Von dieser Zeit an gebühren ihm aber auch alle Einkünfte der erstandenen Realitätshälfte.

7) Wenn der Käufer die hier angeführten Bedingungen und namentlich der im Absatz 4 angesetzten Bedingung nicht Gerüge leisten sollte, so wird auf Ansuchen der Gläubiger oder der gegenwärtigen Eigentümmer die erstandene Realität auf Gefahr und Kosten des Käufers ohne eine neue Schätzung und nur in einem einzigen Termine um welch immer für einen Preis veräußert, in welchem Falle der kontrastbrüchige Käufer für den aus der Lizitation erwachsenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Angerde und der etwa erlegten ersten Kaufschillingshälfte, sondern überhaupt mit seinem ganzen Vermögen den Gläubigern und dem Exekutor verantwortlich sein wird.

8) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilzubietenden Realitätshälfte hypothekirten Schulden bis zum Betrage des erzielten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen von der allenfalls bedingungen Auskündigung nicht annähmen wollten.

9) Jeder Kaufstüfse kann den Schätzungspreis der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registrierung einschenken, bezüglich der Größe der von dieser Realität zu entrichtenden Steuer und öffentlichen Angaben werden die Kaufstüfse an das f. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien und sämmtliche Hypothekargläubiger und zwar die Nachlassmasse des Johann Fränkel und die Gläubiger unbekannten Aufenthaltes als Ferdinand Vergau, Malwine Bi-

lińska, T. V. Steiobrecher, Eduard Biliński, Dawid Neumark, dann alle jene denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder die nach dem 25. April l. J. ein Hypothekarecht auf die zu v. r. u. s. Realität erlangen sollten, durch den hiermit zum Kurator derselben bestellten Herrn Dr. Jablonowski mit Substitution des Herrn Dr. Madejski verständigt.

Aus dem Rath des f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.  
Lemberg, am 15. Dezember 1859.

## (111)

## G d i f t.

(2)

Nro. 50949. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abteilung wird hiermit fundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der, der Frau Angela Lintner, Fr. Elisabeth Rozniatowicz und Fr. Rosalia Sniadowska von der durch Nicolaus Gadecki erzeugten Summe von 2920 fl. K.M. vermachten Vermöge pr. 500 fl. 500 fl. und 500 fl. K.M. Gerichtskosten pr. 3 fl. 54 kr. K.M., der bereits früher mit 18 fl. K.M. und gegenwärtig im Pauschalbetrag von 12 fl. öst. Währ. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Heilbietung der, der ersiegten Summe zur Hypothek dienenden Realität Nro. 479 $\frac{1}{4}$  unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Aufrufpreise wird der gerichtlich erholte Schätzungsvermögen von 4341 fl. 19 kr. K.M. oder 4558 fl. 39 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kaufstüfse ist verpflichtet, den Betrag von 450 fl. öst. Währ. als Angeld zu Händen der Lizitions-Kommission im Boaren, in galiz. Pfandschriften nach dem Tagekursus oder in galiz. Sparfassbücheln zu erlegen, welches dem Weisheitstenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber zurück gestellt werden wird.

3) Der Besitzer ist verpflichtet die Hälfte des Kaufschillings mit Einrechnung des Angeldes binnen 30 Tagen, vom Tage des zu Gericht angenommenen Heilbietungsalters an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

4) Die zweite Hälfte des Kaufschillings hat der Käufer binnen 30 Tagen, nachdem ihm die Kellotaxierechnung zugestellt worden, zu erlegen, bis dahin aber halbjährig in verbinein mit 5% zu Gerichtshanden zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die intabulirten Schulden nach Mahoche des Kaufschillings zu übernehmen, wozu sich der eine oder der andere Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem Termine anzunehmen.

6) Sobald der Käufer die eine Kaufschillingshälfte erlegt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz eingeführt, ihm das Gläenthume-dekret ertheilt, die auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. Zugleich werden diese Lizitions-Bedingnisse und der rückwärtige Kaufschilling sammt der Verpflichtung selben mit 5% vom Tage der Einführung in den physischen Besitz gerechnet, zu verzinsen, im Laufe des vierjährligen Realitätsintabulats.

7) Die Gebühr für die Übertragung des Eigentums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

8) Sollte der Käufer diesen Lizitionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um welchen Preis immer veräußert, und das Angeld sowie der erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

9) Diese Realität wird in drei auf den 21. Februar, 14. März und 11. April 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags festgesetzten Terminen über oder wenigstens um den Schätzungsvermögen feilzubieten werden. Sollte sich um den Schätzungsvermögen kein Käufer finden, so wird die Fahrt zur Herstellung der erleichternden Bedingungen auf den 12. April 1860, 4 Uhr Nachmittags bestimmt und sodann die Realität im vierjenigen Termine um jeden Preis feilgeboten werden.

10) Hinsichtlich der Lasten und Steuern werden die Kaufstüfse an die Stadttafel und das f. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien, sämmtliche Hypothekargläubiger, sowie alle jene, denen der gegenwärtige Lizitionsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 13. November 1859 eingleiche Rechte auf diese Realität erworben haben, oder noch erwerben würden, durch den ihnen hiermit in der Person des Advoekaten Landesberger mit Substitution des Advoekaten Menkes bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rath des f. k. Landesgerichts.  
Lemberg, den 21. Dezember 1859.

## (102)

## Kundmachung.

(2)

Nro. 6611. Vom Przemysler f. k. Kreisgerichte wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Lemberger f. k. Landesgerichts vom 1. Juni 1858 Zahl 10113 die exekutive Veräußerung der sub C Nro. 237 in Przemysl gelegenen, der Fr. Marcella Czerniewicz gehörigen Realität im Exekutionewege des rechtmäßigen Urtheils des beständigen Lemberger Landrechtes vom 5. Juni 1855, Zahl 14246, zur Befriedigung der vom Przemysler gr. fach. Domkapitel gegen die Chleute Andreas und Marcella Czerniewicz ersiegten Summe von 1000 fl. K.M. sammt 5% vom 16. November 1851 zu berichtigenden Zinsen, Gerichtskosten pr. 11 fl. 24 kr. K.M., dann der mit Bescheid des Lemberger f. k. Landesgerichts vom 17. Juni 1857, Zahl 13370, mit 16 fl. K.M. und mit Bescheid vom 1. Juni 1858, Zahl 10113, mit 11 fl. 27 kr. K.M. zugesprochenen Exekutionskosten hiergerichts in einem einzigen Termine am 24. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags vorgenommen werden wird.

Zum Aufrufspreise wird der gerichtlich erhebliche Schädigungswert mit 3485 fl. 43 kr. k.M. angenommen, und diese Realität auch unter dem Schädigungswerte veräusserlich werden, dagegen können die übrigen Licitations-Verdingnisse in der hierarchisch Registratur eingesehen werden, und gleichzeitig beigegeben, doch das zu erlegenden Licitations-Baudrum den Betrag von 200 fl. ö. W. zu erreichen hat.

Von dieser Feilbierungs-Ausschreibung werden sämtliche dem Wohnorte nach bekannten Hypothekär, lautiger zu eignen Händen, alle jene Hypothekägläubiger aber, welche nach dem 20. August 1857 in das Grundbuch gelangten, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, zu Händen des zum Kurator bestellten Landes-Advokaten Dr. Zenzuka verständigt.

Przemyśl, am 30. November 1859.

### Obwieszezenie.

Nr. 6611. C. k. sad obwodowy w Przemyślu niniejszem nianio o czyni, że w skutek rezolucji c. k. sądu krajowego Lwowskiego z dnia 1. czerwca 1858 do licz. 10113 w drodze egzekucji prawnomocnego wyroku bylego c. k. sądu szlacheckiego we Lwowie z dnia 5. czerwca 1855 do licz. 14246 na zaspakojenie Przemyskiej gr. kat. kapituły naprzeciw małżonkom Jędrzeja i Marcelli Cerniewiczom powyższym wyrekiem przyznanej sumy 1000 zł. m. k. wraz 5% od 16. listopada 1851 policzy się mającymi procentami, oraz kosztów sądowych w ilości 11 zł. 24 kr. m. k. nad tą uchwałą sądu krajuowego Lwowskiego z dnia 17. czerwca 1857 do 1. 13370 w ilości 16 zł. m. k., oraz uchwałą z dnia 1. czerwca 1858 do licz. 10113 w ilości 11 zł. 27 kr. m. k. przyznanej, publiczna sprzedaż realności w Przemyślu pod licz. 237 położonej, pani Marcelli Cerniewicz własnej zezwolona została, która sprzedaż w jednym tylko terminie na dnia 24. lutego 1860 rano o godzinie 9tej w tutejszym sądzie odbedzie się.

Za cenę wywołania stanowi się suma szacunkowa tej realności 3485 fl. 43 kr. m. k., zaś wadyum wynosi 200 zł. m. aust.

Przy powyzszym terminie realność zmianowana za jaką bacene sprzedana będzie, reszta warunków licytacyjnych w tutejszej registraturze przejazanami być mogą.

O t. j. licytacyi zawiadomieni zostają wszyscy z pobytu swego wiadomi wierzyteli do rąk własnych, ci zaś, którym uchwała ta doręczona by być nie mogła, lub ci, którzy by do tabuli miejskiej po dniu 20. sierpnia 1857 pretensje swoje wnieśli, do rąk ustanowionego dla nich kuratora w osobie adwokata dr. Zenzuki.

Przemyśl, dnia 30. listopada 1859.

(84)

### G d i k t.

(3)

Nr. 43521. Von dem f. f. Lemberger Landesgerichte wird den dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Franz Eder mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß unter Einem der Tafel aufgetragen werde, die Erklärung des Handlungshauses Hausner et Violand und des verstorbenen Paul Rodakowski ddto. 27. September 1843 in die betreffenden Bücher einzutragen und auf deren Grundlage die auf der libr. dom. 69 pag. 148 n. 44 on. auf den Güterantheilen Jańska und Lozina intabulirten Leopold Graf Koziedrodzki'schen Summe pr. 1050 Tuk. Instr. 133 pag. 224 n. 2 on. ursprünglich zu Gunsten des sel. Ludwig Alexander Maluha und dann zu Gunsten des gewesenen Lemberger Handlungshauses Hausner et Violand und des sel. Paul Rodakowski intabulirte Summe pr. 1500 Tuk. oder richtiger 1200 Tuk. aus der größeren von 30000 fl. oder 1666 Tuk. 12 fl. herührend, sammt d-m laut dom. 101 pag. 188 n. 73 on. dem Herrn Paul Rodakowski davon zedirten Beträgen pr. 671 fl. 1 kr. k.M. oder nunmehr diese ganze ursprüngliche dem Ludwig Alexander Maluha und dann im Nachstabe dem genannten Handlungshause Hausner und Violand und dem Herrn Paul Rodakowski gebörige Summe pr. 30000 fl. oder 1666 Tuk. 12 fl. aus den getroffenen Leopold Koziedrodzki'schen Summe pr. 1050 Tuk. sammt allen Rezaakosten zu löschten.

Da der Wohnort des Herrn Franz Eder unbekannt ist, so wird demselben der Herr Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Małejski mit Substitution des Herrn Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Malinowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zu gestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.

Lemberg, den 15. November 1859.

(99)

### G d i k t.

(3)

Nro. 53364. Vom f. f. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Leo Schassel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Herren Bernhard Jacobi & Comp. am 30. Dezember 1859, Zahl 53364, wegen 525 fl. ö. W. eine Klage angebracht und um Zahlungsauflage gebeten, worüber am heutigen die Zahlungsauflage bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Handels- und Wechselgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Königsmann mit Substitution des Herrn Landesadvokaten Dr. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuheben, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftemäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 5. Jänner 1860.

(67)

### G d i k t.

(3)

Nr. 16071. Nachstehende seit längerer Zeit von der Heimat unbefugt abwesenden militärisch-pflichtigen Individuen werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Tagen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in das Amteblatt der Lemberger Zeitung gerechnet, zurückzukehren und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen dieselben nach dem a. h. Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832 verfahren werden wird, und zwar:

Die im Jahre 1838 Geborenen:

Biłous Ludwig	Stellungsbereich Kamionka,
Ehrlitz Isaak Moses	detto
Mroczkowski Aleksander	detto
Spinner Zekissel	detto

die im Jahre 1837 Geborenen:

Grossmann Herz	Stellungsbereich Kamionka,
Bürger Markus	Stellungsbereich Kamionka,
Schiffner Aron	detto
Smola Fedko	detto

die im Jahre 1836 Geborenen:

Bürger Jan	Stellungsbereich Kamionka strumilowa.
------------	---------------------------------------

Złoczów, am 27. Dezember 1859.

### E d y k t.

Nr. 16071. Wzywa sie niniejszem wymienionych ponizej od dłuższego czasu nieobeecnych w kraju a obwiązanych do służby wojskowej młodych ludzi, aby w przeciągu 4 miesięcy od dnia pierwszego ogłoszenia tego edyktu w dzienniku urzędowym gazety lwowskiej powróciли i nieobecność swoją usprawiedliwili, gdyż w przeciwnym razie postapi się z nimi podług najwyższego patentu z 24. marca 1832 względem wychodźców. Ci są:

Urodzeni w roku 1838:

Biłous Ludwig	powiat rekrutacyjny Kamionka:
Ehrlitz Isaak Moses	detto
Mroczkowski Aleksander	detto
Spinner Zekissel	detto

Urodzeni w roku 1837:

Grossman Herz	powiat rekrutacyjny Kamionka:
Bürger Markus	powiat rekrutacyjny Kamionka:
Schiffner Aron	detto
Smola Fedko	detto

Urodzeni w roku 1836:

Bürger Jan	powiat rekrutacyjny Kamionka strumilowa.
------------	--

Złoczów, 27. grudnia 1859.

(104)

### G d i k t.

(3)

Nro. 53563. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem Leo Schassel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn und Isaak Schassel das Handlungshaus Bernhard Jacoby & Comp. ein Gesuch sub praes. 30. Dezember 1859 Z. 53563 um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 525 fl. ö. W. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unter 5. Jänner 1860 Z. 53563 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Erblangen Leo Schassel unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Königsmann mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuheben, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftemäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 5. Jänner 1860.

(105)

### Konkurs-Ausschreibung.

(3)

Nro. 995-praes. Bei dem Tarnopoler f. f. Kreisgerichte ist eine Offizialestelle mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. ö. W. und im Falle der graduellen Vorrückung mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre nach Vorschrift der Gesch. Ordnung vom 3. Mai 1853 belegten Gesuche binnen vier Wochen nach der dritten Einschaltung dieses Aufrufes in diese Zeitung an das Tarnopoler f. f. Kreisgerichts-Präsidium gelangen zu machen.

Vom Präsidium des f. f. Kreisgerichtes.

Tarnopol, am 6. Jänner 1860.

1\*

(114)

## Kundmachung.

Nro. 141. Der Verwaltungsrath der k. k. priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn beabsichtigt nachstehende Bau-, Werk- und Nutzhölzer im Oferfertwege an den Mindestfördernden zu übertragen, und zwar:

3000 Kurr.<sup>o</sup> rundes kiefernes Pilotenholz in mittl. Durchmesser

14" stark, 6<sup>o</sup> lang.

1200 Kurr.<sup>o</sup> rundes kiefernes Pilotenholz im mittl. Durchmesser

14" stark, 5<sup>o</sup> lang.

400 Kurr.<sup>o</sup> <sup>8/11</sup>" beizimmertes fichtenes Bauholz 4 bis 5<sup>o</sup> lang.

2300 " " <sup>10/12</sup>" detto 4<sup>o</sup> lang.

400 " " <sup>10/12</sup>" detto 10<sup>o</sup> lang.

1100 " " <sup>12/12</sup>" detto 5 bis 6<sup>o</sup> lang.

1200 " " <sup>12/14</sup>" detto 6<sup>o</sup> lang.

2400 " " <sup>12/14</sup>" detto 9<sup>3/4</sup><sup>o</sup> lang.

200 Kurr.<sup>o</sup> <sup>1/2</sup>" eichene Bretter 12" breit, 15 bis 18' lang.

200 " <sup>3/4</sup>" detto detto

1500 " <sup>4/4</sup>" detto detto

500 " <sup>5/4</sup>" detto detto

4000 " <sup>6/4</sup>" detto detto

2000 " <sup>7/4</sup>" detto detto

1000 " <sup>1/2</sup>" kieferne Bretter 12" breit, 15 bis 18' lang.

6000 " <sup>3/4</sup>" detto detto

10000 " <sup>4/4</sup>" detto detto

30000 " <sup>5/4</sup>" detto detto

16000 " <sup>6/4</sup>" detto detto

5000 " <sup>7/4</sup>" detto detto

3000 " <sup>2</sup>" eichene Pfosten 12" breit, 15 bis 18' lang.

5100 " <sup>1 1/2</sup>" detto detto

12000 " <sup>3</sup>" detto detto

800 " <sup>3 1/2</sup>" detto detto

11000 " <sup>4</sup>" eichene Pfosten 12" breit, 24' lang.

6000 " <sup>4 1/2</sup>" detto detto

3000 " <sup>5</sup>" detto detto

900 " <sup>5 1/2</sup>" detto detto

5000 " <sup>6</sup>" detto detto

93000 " <sup>2</sup>" kieferne Pfosten 12" breit, 15 bis 18' lang.

48800 " <sup>2 1/2</sup>" detto detto

6000 " <sup>3</sup>" detto detto

5000 " <sup>3 1/2</sup>" detto detto

3000 " <sup>4</sup>" kieferne Pfosten 12" breit, 24' lang.

500 " <sup>4 1/2</sup>" detto detto

1100 " <sup>5</sup>" detto detto

200 " <sup>5 1/2</sup>" detto detto

2500 " <sup>6</sup>" detto detto

6000 " <sup>3 1/2</sup>" Pappelpfosten 16 bis 20" breit, 12 bis 15" lang.

70 Stück weiche Signalbäume 6<sup>o</sup> lang, am oberen Ende 5" stark, am unteren Ende 5' angebrannt, mit 24 Stück weißen Sprossen versehen und vollkommen rindenfrei.

50 Stück <sup>6/8</sup>" starke weiche, 2<sup>o</sup> lange, am unteren Ende 3' angebrannte Eaternenpfähle.

20000 Kurr.<sup>o</sup> geschnittene weiche Latten, 1<sup>1/2</sup>" dick, 2" breit, 15 bis 18' lang.

Alles Holz muß aus trockenen, gesunden und geraden, außer der Saftzeit sogleich in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar gefällten Stämmen erzeugt werden.

Hölzer, aus überständigen, wurmstichigen oder in der Saftzeit gefällten Stämmen erzeugt, werden nicht angenommen, eben so auch jene, welche faule oder schwarze Neste, faule oder morsche Stellen, Risse etc. besitzen.

Die Schnithölzer müssen geradfasrig, ohne Splint und insbesondere riß- und astfrei, dann möglichst vom Kern befreit, oder wenigstens so bearbeitet sein, daß sie niemals den ganzen Kern enthalten.

Der Schnitt muss durch die ganze Länge gleich stark und vollkommen gerade sein.

Die beizimmerten Hölzer müssen rein behauene Flächen besitzen, und diese gegeneinander rechtwinkelig sein.

Die Ablieferung hat franco auf jene Station, welche bei der Uebertragung der Lieferung stipuliert wird, und zwar derart statzustinden, daß innerhalb der ersten vier Wochen, vom Tage der Zuerkennung an gerechnet, begonnen und so fortgesetzt werde, daß die ganze Lieferung bis ultimo August l. J. beendet ist.

Die Zufuhr, dann das Abladen und Schlichten auf den angewiesenen Lagerplätzen, dann die Bewachung des Holzes vor der faktischen Uebernahme hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu geschehen, so wie derselbe auch verpflichtet wird, alle jene Hölzer, welche von der Uebernahme ausgeschlossen werden, innerhalb acht Tagen vom Lagerplatze auf eigene Kosten zu entfernen, widrigens der tarifmäßige Lagerzins zu entrichten fäme.

Der Tag der Uebernahme wird dem Lieferanten bekannt gegeben und es ist ihm freigestellt, entweder selbst zu erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Im Falle als der Lieferungstermin nicht eingehalten werden sollte, wird dem Lieferanten für jeden Tag der Verzögerung  $\frac{1}{2}$  Prozent von der Verdienstsumme des noch rückständigen Materials als Pönale in Abzug gebracht.

Lieferungslustige werden eingeladen ihren Anbot, überschrieben: „Offert für die Lieferung von Bau-, Werk- und Nutzhölzern“ und mit einem Badium von 10 Prozent belegt, bis längstens den 28. Jän-

(1)

ner l. J. an die Zentraleitung: Wien, hohen Markt, Galvagnihof, einzubringen.

In dem Offerte muß der Vor- und Zuname des Offerenten, sein Wohnort und die Quantität für welche er offerirt, so wie der Preis pr. festgestellter Einheit auf die gewählte Station franco, mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt werden.

Auch hat dasselbe die ausdrückliche Erklärung, jede etwa zu übertragende Theillieferung zu demselben Preise zu effektuiren, und das erlegte Badium als Kaufzoll zurückzulassen zu wollen, zu enthalten.

Offerte, die bis 28. Jänner Mittags 12 Uhr nicht eingelangt sind, werden unberücksichtigt gelassen.

Wien, am 8. Jänner 1860.

K. k. priv. galiz. Karl Ludwig - Bahn.

## Obwieszczenie.

Nr. 141. Rada administracyjna c. k. uprzewilejowanej galicyjskiej kolei Karola Ludwika zamierza wypuścić w drodze ofertowej najmniej zającej do dostarczenia następujących gatunków drzewa budulcowego, wyrobowego i na inny użytek, a mianowicie:

3000 zwykłych ságów okrągłego sosnowego drzewa na pale w średnicy 14" grubości a 6<sup>o</sup> długości.

1200 zwykłych ságów okrągłego sosnowego drzewa na pale w średnicy 14" grubości a 5<sup>o</sup> długości.

400 zwykłych ságów do <sup>8/11</sup>" ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 4 do 5<sup>o</sup> długości.

2300 zwykłych ságów do <sup>10/12</sup>" ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 4<sup>o</sup> długości.

400 zwykłych ságów do <sup>10/12</sup>" ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 10<sup>o</sup> długości.

1100 zwykłych ságów do <sup>12/12</sup>" ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 5 do 6<sup>o</sup> długości.

1200 zwykłych ságów do <sup>12/14</sup>" ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 6<sup>o</sup> długości.

2400 zwykłych ságów do <sup>12/14</sup>" ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 9<sup>3/4</sup><sup>o</sup> długości.

200 zwykłych stóp <sup>1/2</sup>" dębow. desek 12" szerok. 15 do 18<sup>o</sup> dług.

200 " " <sup>3/4</sup>" dtto. dtto.

1500 " " <sup>4/4</sup>" dtto. dtto.

500 " " <sup>5/4</sup>" dtto. dtto.

4000 " " <sup>6/4</sup>" dtto. dtto.

2000 " " <sup>7/4</sup>" dtto. dtto.

1000 " " <sup>1/2</sup>" sosnow. desek 12" szerok. 15 do 18<sup>o</sup> dług.

600 " " <sup>3/4</sup>" dtto. dtto.

10000 " " <sup>4/4</sup>" dtto. dtto.

30000 " " <sup>5/4</sup>" dtto. dtto.

16000 " " <sup>6/4</sup>" dtto. dtto.

5000 " " <sup>7/4</sup>" dtto. dtto.

3000 " " 2" dębow. dylów 12" grub. 15 do 18' dług.

5100 " " <sup>2 1/2</sup>" dtto. dtto.

12000 " " <sup>3</sup>" dtto. dtto.

800 " " <sup>3 1/2</sup>" dtto. dtto.

11000 " " <sup>4</sup>" dębow. dylów 12" grub. 24' długości.

6000 " " <sup>4 1/2</sup>" dtto. dtto.

3000 " " <sup>5</sup>" dtto. dtto.

900 " " <sup>5 1/2</sup>" dtto. dtto.

5000 " " <sup>6</sup>" dtto. dtto.

93000 " " 2" sosnow. dylów 12" grub. 15 do 18' długich.

48800 " " <sup>2 1/2</sup>" dtto. dtto.

6000 " " <sup>3</sup>" dtto. dtto.

5000 " " <sup>3 1/2</sup>" dtto. dtto.

3000 " " <sup>4</sup>" sosnow. dylów 12" grub. 24' dług.

500 " " <sup>4 1/2</sup>" dtto. dtto.

1100 " " <sup>5</sup>" dtto. dtto.

200 " " <sup>5 1/2</sup>" dtto. dtto.

2500 " " <sup>6</sup>" dtto. dtto.

6000 " " <sup>3 1/2</sup>" topolowych dylów 16 do 20" grubych

12 do 15' długich.

70 sztuk miękkich słupów sygnalowych 6<sup>o</sup> długich, u góry 5" grubych u dołu 5' nadpalonych, w 24 sztuk grabowych szezeli zaopatrzonych i zupełnie bez kory.

50 sztuk <sup>6/8</sup>" grubych miękkich, 2<sup>o</sup> długich, u dołu 3' nadpalonych słupów do latarni.

2000 zwykłych stóp miękkich lat, <sup>1 1/2</sup>" grubości, 2" szerokości, 15 do 18' długości.

Wszystkie to drzewo musi być wyrobione z suchych, zdrowych i prostych, nie w czasie pędzenia soków, zatem w miesiącach listopadzie, grudniu, styczniu i lutym ścinanych pni.

Drzewa wyrobione z pni starych, sprochniały lub ścinanych w czasie pędzenia soków, nie będą przyjmowane, jak również i takie, które mają zgniłe i suche gałęzie, zgniłe lub sprochniałe miejsce, szpary i t. p.

Rznięte drzewa muszą być prostopromienne, bez blony a osobliwie bez szpar i gałęzi i ile możności oczyszczone z jądra, a przynajmniej tak obrabione, aby nigdy niezawierały całego jądra.

Drzewa ociosane muszą mieć czysto obrabione powierzchnie, a te w stosunku do siebie mają być prostokątne.

Dostarczenie nastąpić ma franko do tej stacy, która przy wypuszczeniu liwerunku oznaczona będzie, i to w taki sposób, abyli liwerunek ukończony został do ostatniego sierpnia r. b.

Dostawa, zrzucanie i układanie na wyznaczonych miejscach, jako też pilnowanie drzewa przed istotnym jego odebraniem ma się odbywać na koszt i niebezpieczeństwo liweranta, który też obowiązany jest wszelkie drzewa wykluczone od przyjęcia w przeciagu ośmiu dni uprątnać własnym kosztem z miejsca składowego, gdyż w przeciwnym razie musiałyby opłacić przepisaną w taryfie takę składową.

Dzień odebrania będzie oznajmiony liwerantowi i wolno mu albo samemu się stawić, albo też zastąpić się pełnomocnikiem.

W razie niedotrzymania terminu liwerunku odciągnie się liwerantowi za każdy dzień  $\frac{1}{2}\%$  zwłoki jako karę od należytości przypadającej za zaległy jeszcze materyał.

Pragnących objąć ten liwerunek zaprasza się, ażeby oferty swoje z napisem: „Oferta na dostarczenie drzewa budulecowego, wyrobowego i na inny użytek” i z załączaniem 10% wadyum przesłali najdalej po dzień 28. stycznia r. b. do centralnej dyrekcyi w Wiedniu, hoher Markt, Galvagnihof.

W ofercie musi być podane imię i nazwisko oferenta, jego miejsce pobytu i ilość, na jaką podaje ofertę, jak również ma być wyrażona cena za każdą pojedyńczą sztukę do obranej stacyi franko, literami i cyframi.

Prócz tego ma zawiązać wyraźne oświadczenie, że każdy poruczony liwerunek częstociowy uskuteczniony będzie po tej samej cenie, i złożone wadyum pozostawione będzie jako kaucyja.

Oferty nienadesłane do 28. stycznia 12 godz. w południe, nie będą uwzględnione.

C. k. uprzew. galic. kolej Karola Ludwika.

Wiedeń, 8. stycznia 1860.

(114—1)

#### (89) **Kundmachung.** (1)

Nr. 47396. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird zur Hereinbringung der von Leib Finkler gegen Anton Smieszek mit rechtskräftiger Zahlungsaufflage vom 24. August 1848 J. 7227 ersiegten Wechselsumme von 1000 fl. K.M. oder 1050 fl. ö. W. samt 4% Zinsen vom 3. Juli 1848. Gerichts- und Exekutionskosten pr. 5 fl. 13 kr. K.M., 10 fl. 30 kr. K.M. und 10 fl. 12 kr. ö. W. die exekutive Feilbietung der zur Hypothek dienenden, ehemals im Lastenstande der Gutsantheile von Rzuchowa und Woźniczna intabulirten, nunmehr auf den dom. 319. p. 354. n. 90 on. und p. 349. n. 49. on. intabulirten Restkaufschilling dieser Gutsantheile pr. 40474 fl. K.M. laut Instr. 899 p. 61 n. 1, 24 und 29 on. übertragenen, gegenwärtig den Eheleuten Emanuel und Eleonora Lang gehörigen Summe von 6442 fl. K.M. samt 5% Zinsen vom 31. Oktober 1848 und Gerichts- und Exekutionskosten pr. 12 fl. 6 kr. und 11 fl. 53 kr. K.M. auf den 28. März 1860 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Ausrufungspreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 6442 fl. K.M. oder 6764 fl. 10 kr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet 5% des Nominalwertes der zu veräußernden Summe im Betrage von 322 fl. 6 kr. K.M. oder 338 fl. 20½ kr. ö. W. als Angeld zu Händen der Lizitationskommission im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. Kreditanstalt zu erlegen. Das Angeld wird dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach beendigter Lizitation zurückgestellt.

3) Der Käufer wird verpflichtet sein, binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigkeit des Bescheides, mittelst welchem der Feilbietungsakt bestätigt werden wird, das 1. Drittheil des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadums zu Gericht zu erlegen, die übrigen zwei Dritttheile aber binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigkeit der Zahlungsordnung und nach Weisung derselben an die Gläubiger auszuahlen, als sonst auf Ansuchen des Exekutions-Führers eine neue Lizitation dieser Summe in einem einzigen Termine auf Gefahr und Kosten des vertragsschuldigen Erstehers auszuschreiben und diese Summe um was immer für einen Preis veräußert werden wird, wobei der Käufer nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem anderwältigen Vermögen für alle aus der Richtzuhaltung des Vertrags entstandenen Schäden und verursachte Kosten verantwortlich bleibt.

4) Der Meistbietende ist gehalten, die auf der erstandenen Summe hypothizierten Forderungen, in so weit der Kaufschilling ausreichend wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Auftändigung nicht annehmen wollten.

5) Sobald der Ersteher den ganzen Kaufschilling nach Abzug des zur Deckung der nach der 4. Bedingung allenfalls übernommenen Forderungen nöthigen Betrages gerichtlich erlegt haben wird, wird ihm das Eigentumsrecht dieser Summe ausgesetzt und alle auf dieser Summe hypothizierten Lasten mit Ausnahme der nach der 4. Bedingung übernommenen, werden aus dem Lastenstande dieser Summe gelöst und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Sollte diese Summe bei diesem Termine keinen Käufer um oder über den Nominalpreis finden, so wird dieselbe bei diesem Termine auch unter dem Nominalpreis um was immer für einen Betrag hintangegeben werden.

7) Der Tabularextract dieser Summe kann in der h. g. Regististratur, der Lastenstand der Güter, worauf sie intabuliert ist, in der Landetafel eingesehen werden.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten aber, als: Joseph Jaroszyński und Anna Korabiewska, so wie alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 27. Februar 1859 in die Landetafel gelangt sein sollten, oder noch gelangen

würden durch den ihnen in der Person des Advokaten Jahłonowski mit Substitutur des Advokaten Maciejowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.  
Lemberg, am 7. Dezember 1859.

#### (116) **G d i k t.**

(1)

Nr. 46109. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiermit fund gemacht, daß über Ansuchen des Franz Xaver Prek zur Hereinbringung der von denselben gegen Herrn Eustach und Fr. Antonina Radwańskie ersiegten Summe von 1479 fl. 10 kr. K.M. s. N. G. die Feilbietung der im Lastenstande der Güter Torki und Zboiska laut dom. 259. pag. 2. n. 48. on. zu Gunsten der Fr. Antonina de Trzecieńskie Radwańska, dann laut dom. 394. pag. 402. n. 136. on. zu Gunsten der Fr. Elisabeth Gräfin Cettner intabulirten, in Folge Beschlusses vom 14. Mai 1852, Jahr 15164, laut dom. 71. pag. 270. n. 11. extab. und Instr. 786. pag. 549. n. 1. on. auf den Kaufpreis dieser Güter Torki und Zboiska pr. 5218 fl. K.M. übertragenen, bei der hiergerichts am 12. August 1852 abgehaltenen Feilbietung vom Herrn Michael Zerdziński ersandeten, und von diesem mittelst Vertrages ddto. Lemberg am 17. Juni 1853 an Benjamin Balban abgetretenen Summe pr. 6000 Duk. s. N. G. am 23. März 1860 um 10 Uhr Vormittags im Umts-Lokale des Lemberger k. k. Landesgerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufungspreise wird der Nominalwerth der zu versteigernden Summe pr. 6000 Duk. im Golde angenommen.

2) Wird diese Summe im besagten Termine auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Käufers Benjamin Balban auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis festgeboten werden.

3) Jeder Kauflustige hat den 20ten Theil der zu veräußernden Summe, nämlich: 300 Duk. in Gold oder in k. k. österr. Banknoten, oder in Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, oder endlich in Pfandbriefen der galiz. stand. Kreditanstalt sammt Coupons und Talon nach dem Börsenkurse der Dukaten, Obligationen und Pfandbriefe als Vadum zu Händen der Kommission zu erlegen, welches Vadum dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen sogleich nach der Feilbietung zurückgestellt werden wird.

Der Exekutionsführer Franz Xaver Prek wird jedoch von dem Erlage des Vadums befreit, wenn er der Kommission die Nachweisung geliefert haben wird, dieses Vadum auf der exquirten Summe sichergestellt zu haben.

4) Der Meistbietende ist verpflichtet, die auf der zu veräußernden Summe verbücherter Lasten nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Termine die Zahlung ihrer Forderungen anzunehmen verweigern würden.

5) Der Meistbietende ist verpflichtet binnen 30 Tagen, nachdem der, den Feilbietungsakt der zu versteigenden Summe pr. 6000 Duk. s. N. G. zur Gerichtswissenschaft nähmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen sein wird, den Restkaufschilling zu Gunsten der Gläubiger an das Lemberger k. k. Steuer- als gerichtliches Verwaltungamt zu erlegen.

6) Sobald der Käufer den angebotenen Kaufschilling zur Gänze erlegt, oder sich rücksichtlich des nicht erlegten Betrages mit der Erklärung derjenigen Gläubiger, welche gemäß der bereits gefällten und rechtskräftigen Zahlungsordnung vom 1. Februar 1858 J. 3708, 3709 und 3710 in den Kaufpreis eingehen, daß sie ihm ihre Forderungen noch ferner belassen wollen, ausgewiesen haben wird, wird ihm das Eigentumsdekret zu der erstandenen Summe ausgesetzt, und die Löschung der auf den Kaufschilling zu übertragenden Lasten veranlaßt werden.

7) Sollte der Käufer diesen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Feilbietung dieser Summe ausgeschrieben, und in einem einzigen Termine auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis vorgenommen werden.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Otto v. Ottenthal, die liegenden Nachlaßmassen des Georg Papajohann und des Alexander Dogrant, ferner alle jene Gläubiger, welche zu dem vom Herrn Johann Glogowski über der Summe von 6000 Duk. versicherten Vadum pr. 3250 fl. K.M. ein Recht haben sollten, endlich alle jene Gläubiger, welche nach dem 18. Oktober 1859 dingliche Rechte erworben haben, oder noch erwerben würden, oder denen der gegenwärtige Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen hiermit zu diesem, so wie zu allen nachfolgenden Akten in der Person des Herrn Advokaten Dr. Tarnawiecki mit Substitutur des Herrn Advokaten Dr. Czajkowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.  
Lemberg, am 7. Dezember 1859.

#### (110) **G d i k t.**

(3)

Nr. 9919. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte als Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde nach Alexander Halecki wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Adalbert Halecki mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß Alexander Halecki am 4. Juli 1852 in Cucylow, Stanisławower Kreises, ohne Hinterlassung einer lehwilligen Anordnung gestorben ist, und derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten angesetzten Tage

bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbsserklärung anzubringen, währendfalls die Verlassenschaft mit den bereits erklärten Erben und dem für ihn bestellten Kurator Advokaten Dr. Alexander Dwernicki abgehandelt werden wird.

Stanisławow, am 28. November 1859.

(106)

### G d i k t.

(3)

Nro. 16274. Vom Czernowitzer f. f. Landesgerichte wird aus mit bekannt gemacht, daß im Sprengel dieses Gerichtes eine Notarstelle mit dem Amtsziele zu Wisznitz in der Bukowina zu besetzen ist.

Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Wiener Zeitung ihre an das hohe f. f. Justiz-Ministerium stellten Gesuche bei dem Czernowitzer f. f. Landesgerichte als provisorischen Notariatskammer zu überreichen. Beamte haben solche durch ihren Amtsvorsteher, Notariatskandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, Advokatskandidaten und Advokaten aber durch den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen.

Die Gesuche müssen enthalten:

- 1) Die Nachweisung, daß der Bewerber österreichischer Staatsbürger,
- 2) daß derselbe das 24te Lebensjahr zurückgelegt, christlicher Religion, und
- 3) einer der Landessprachen mächtig sei, endlich
- 4) daß der Bewerber die Advokaten- oder Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden habe.

Diesenigen, welche nur die Richteramtsprüfung abgelegt haben, sollen nachweisen, daß sie eine einjährige Notariatspraxis mit Erfolg geschöpft haben. Würde ihnen jedoch auch diese mangeln, so ist in dem Bewerbungsgeiste zugleich die Bitte um Dispensertheilung von diesem Erfordernisse anzubringen.

Endlich werden die Bewerber aufmerksam gemacht, daß zur Ausübung dieses Notariatsamtes eine Kauzionsbestallung in der Betragshöhe von 1050 fl. ö. W. erforderlich ist.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 30. November 1859.

(108)

### G d i k t.

(3)

Nro. 14643. Vom f. f. Czernowitzer Landesgerichte wird dem Alexander, der Maria und Dominika Bodnarowicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß für dieselben Johann Kokolowicz & Marie Oleszkiewicz de praes. 28. Oktober 1859, Zahl 14643, in Angelegenheit der gerichtlichen Vermessung der Realitätsantheile sub Nro. top. 467 um Bestellung eines Kurators ad actum gebeten haben.

Da der Wohnort des gedachten Alexander, dann der Maria & Dominika Bodnarowicz unbekannt ist, so wird für dieselben der Landes-Advokat Herr Dr. Fechner auf Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 1. Dezember 1859.

(58)

### Amortisazions-Edikt.

(3)

Nr. 7559. Von dem f. f. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Przemysl ist auf Ansuchen der Herren Josef, Sigmund und Casimir Grafen Drohojewski durch Herrn Dr. Madejski im Einverständniße der Nachlaßmasse der Maria 1o voto Cybulsko 2o voto Gwinczewska durch Dr. Sermak hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Originalbriefes des Inhaltes: „Jaśnie Wmu. JM. Panu Sewerynowi hrabi „Drohojewskiemu JM. Panu Dobrodziejowi kochany kuzynie — Odebrałam przysłane mi przez twego posłańca pozyczone mi na moje „własne potrzebę Dukatów Sztuk Czteru Sta Nr. 400, to jest 200 „holl. a 200 Cesarskich Dukatów, za które ci niezmiernie dziękuję „przerzekam najakuratniej te 400 # w trzech Ratach wypłacić, to „jest zawsze na dniu 18. Czerwca wraz z procentami, którymi mi „naznaczyć raczysz, ten List proszę cię schowac a za widzeniem „napiszemy skrypt w którym wyraze, iz te Summe wolno ci będzie „na Dobrach moich dziedziczych zabezpieczyć i zaintabuować, za „wsze przywiązaną kuzyną Maryą z Mateczynskich Cybulską 22go

„Czerwca 1830“ in die Auffertigung eines Amortisazions-Ediktes gewilligt worden.

Es wird daher allen denselben, welchen hierin gelegen sein mag, hiemit erinnert, daß sie die obgedachte Original-Urkunde binnen drei Monaten bei Gericht so gewiß vorbringen sollen, als solche nach Verlauf dieser Frist für null und nichtig erklärt werden wird.

Vom f. f. städt. deleg. Bezirksgerichte.

Przemysl, am 25. Dezember 1859.

(107)

### G d i k t.

(2)

Nro. 16732. Vom f. f. Czernowitzer Landesgerichte wird dem Herrn Franz Komarnicki mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß gegen denselben auf Ansuchen des Mayer Sturm im Grunde Wechsels dtd. Zastawna den 30. November 1856 Zahlungsauflage über die Wechselsumme von 50 fl. RM. oder 52 fl. 50 kr. ö. W. f. R. G. unterm 14. Dezember 1859 Z. 16732 erlassen worden ist.

Da der Aufenthaltsort des belangten Franz Komarnicki unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Kamil als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Mathe des f. f. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 14. Dezember 1859.

(97)

### Kundmachung.

(3)

Nro. 7955-7956. Vom f. f. Stanisławower Kreisgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Stanislaus Galiński Geben, als: dem Adolf Krasniewicz und der Joanna Zalewska gebor. Krasniewicz mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, es habe sub praes. 16. April 1859, Z. Z. 3992, Peter Szankowski wider dieselben wegen Zahlung des Vermächtnisses pr. 105 fl. ö. W. f. R. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung auf den 22. März 1860 um 10 Vormittags bestimmt wurde.

Da nun der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Eminowicz mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Bardasch als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Stanisławow, am 19. Dezember 1859.

(101)

### G d i k t.

(3)

Nro. 2986. Vom Przemysler f. f. Kreisgerichte wird mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Rebeka Robinsohn de praes. 16. Dezember 1858, Zahl 9533, wider den dem Wohnorte nach unbekannten Markus Koller wegen Zahlung der Wechselsumme von 800 fl. RM. f. R. G. mit b. g. Beschuße vom 22. Dezember 1858, Zahl 9533, die Zahlungsauflage erlassen wurde, und dem für Markus Koller unter Einem auf dessen Gefahr und Unkosten mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Sermak bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Kozłowski zugestellt wird, welchem derselbe die zur Wahrung seiner Rechte dienlichen Behelfe mitzutheilen hat, indem derselbe sich selbst die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen beizumessen haben wird.

Przemysl, den 22. Dezember 1859.

## Anzeige-Blatt.

(118)

### Kundmachung.

Die f. f. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn hat sich veranlaßt gefunden, die bisherigen Personen-Stationen Bierzanow und Niepołomice auch für den Güterverkehr und die Anhalt-Stationen Bogumiłowice und Czarna für den unbeschränkten Personen-, Gepäck- und Güterverkehr bis auf Weiteres zu eröffnen.

Vom 1. Februar 1860 an findet in den genannten 4 Stationen die Aufnahme und Beförderung von Personen, Gepäck und Güter nach und von allen Stationen der eigenen Bahn, sowie nicht minder des Gepäckes und Gügtes auch nach und von allen Stationen der Kaiser Ferdinand-Nordbahn statt.

Wien, am 30. Dezember 1859.

R. f. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

## Doniesienia prywatne.

### Obwieszczenie.

(1)

C. k. uprz. kolej galic. Karola Ludwika widziała się spowodowana upoważnić na teraz dotyczące stacye osobowe kolei Bierzanów i Niepołomice także do pilnych przesyłek, a stacye kolei Bogumiłowice i Czarna do nieograniczonego przyjmowania osób, pakunków i pilnych przesyłek.

Począwszy od dnia 1. lutego 1860 r., zmianowane cztery stacye odsyłać będą osoby, pakunki i pilne przesyłki do i od wszystkich stacyi własnej kolei, jak niemniej pakunki i pilne przesyłki do i od wszystkich stacyi kolei północnej Cesarza Ferdynanda.

Wiedeń, dnia 30. grudnia 1859.

C. k. uprz. kolej galic. Karola Ludwika.